

Der Senat von Berlin
BildJugSport - III B 2 / III A 2 -
Tel.: 9026 (926) – 5568 / 5512

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

Inhaltsübersicht

T e i l I

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

- § 1 Aufgaben und Ziele der Förderung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

T e i l II

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

- § 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
- § 5 Betreuungsumfang
- § 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
- § 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Gesundheitsvorsorge

T e i l I I I**Ausstattung und Qualitätsentwicklung**

- § 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung
- § 11 Personalausstattung
- § 12 Bau und Ausstattung
- § 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

T e i l I V**Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag**

- § 14 Elternbeteiligung
- § 15 Bezirks- und Landeselternausschuss
- § 16 Betreuungsvertrag

T e i l V**Kindertagespflege**

- § 17 Inhalt des Angebotes
- § 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

T e i l V I**Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung**

- § 19 Planung der Angebote
- § 20 Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

T e i l V I I**Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung**

- § 21 Bau- und Errichtungskosten
- § 22 Betriebskosten
- § 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe
- § 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen
- § 25 Förderung von Modellversuchen
- § 26 Kostenbeteiligung

T e i l V I I I**Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen**

- § 27 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren
- § 28 Übergangsregelungen

T e i l I Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.

(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden; hierzu gehört auch die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache.

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein

1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind;
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind;
3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist;
4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht;
5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben;
6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtlichen Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3852) in der jeweiligen Fassung ergibt.

(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2 und § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten.

(2) Kindertagesstätten fördern Kinder

1. im Krippenalter für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. im Kindergartenalter für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.

(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.

T e i l I I Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Dezember eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August desselben Jahres gefördert werden, wenn festgestellt wird, dass hierdurch die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach Satz 1 erleichtert wird. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

§ 5

Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
4. erweiterte Ganztagsförderung über neun Stunden täglich, wobei eine Förderung von mindestens 11 Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist für den Bedarf ein monatlicher Durchschnittswert zugrunde zulegen, der jedoch mindestens eine durchgängige Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung sicherstellt.

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 6

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegen stehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht

abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfanges erforderlich ist, sind die Bescheide zu befristen.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;
2. das Kind ohne Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle länger als zehn Öffnungstage in Folge die Förderung nicht nutzt und die Nutzung auch nach Rücksprache des Jugendamtes mit den Eltern nicht innerhalb der Frist nach Nummer 3 wieder aufnimmt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;
3. das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Tageseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;
4. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
5. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt;
6. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird.

Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nummer 1 bis 6 nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt über die Nichtnutzung im Sinne der Nummern 2 und 3 sofort zu informieren. Auf Aufforderung des Jugendamtes ist diesem gegenüber der triftige Grund nachzuweisen.

(7) Die Eltern müssen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung bei einer eine Halbtagsförderung überschreitenden Förderung angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bedarfsbegründende Tätigkeit beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit reduziert hat. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung des Bedarfs ergibt, wobei zumindest eine Halbtagsbetreuung weiter zuzuerkennen ist. Die Bedarfsanpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. des der Feststellung folgenden Monats.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung.

§ 8 Öffnungszeiten

Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeiten von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger und das Jugendamt ermöglichen es dem öffentlichen Gesundheitsdienst, nach Maßgabe des Gesundheitsdienst-Gesetz vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung, Kinder in einer bestimmten Altersgruppe (dreieinhalb- und viereinhalbjährige Kinder) in Tageseinrichtungen in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien zu untersuchen.

(2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.

(3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.

(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.

T e i l I I I Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.

(2) Wenn die Eltern unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Förderung dieses Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung

in öffentlicher Trägerschaft nach § 20 keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Eltern auch nach dem Vermittlungsgespräch ihren Wunsch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.

(3) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.

(4) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.

(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.

(6) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 geregelt.

(7) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.

(8) Der Einrichtungsträger hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(9) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In integrativ fördernden Tageseinrichtungen gehört hierzu auch die Beschreibung der Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten Kindern. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.

(10) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.

§ 11 Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Pausen) sowie Zeiten der Vor- und Nachbereitung bereits abschließend berücksichtigt.

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen

- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
- a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

§ 12 Bau und Ausstattung

(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist und diese Einrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.

(2) Das Land Berlin hat im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nach § 2 bei Bedarf für den Bau oder Ausbau vorhandener Einrichtungen Sorge zu tragen.

(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.

T e i l I V Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tagesein-

richtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.

(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse, sofern solche nicht bestehen die jeweilige Elternvertretung, können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss.

(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15

Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkseleternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkseleternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkseleternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden.

§ 16

Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die Pflicht einer nach § 26 festzusetzenden und an den Träger zu leistenden Kostenbeteiligung
3. Gründe, Voraussetzungen und Höhe der über die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung hinausgehenden Zusatzzahlungen,
4. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
5. die Kündigungsfrist; diese darf eine zweimonatige Frist nicht überschreiten.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Erhöhung der Zusatzzahlungen nach Absatz 1 Nr. 3 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.

(3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegeeltern und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.

(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

T e i l V **Kindertagespflege**

§ 17 **Inhalt des Angebotes**

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse zur Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.

(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten

1. als Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,
2. als Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
3. als Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Förderungsbedarf.

(3) Kindertagespflege wird angeboten als

1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang von bis zu 100 Stunden monatlich,
2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,
4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich
5. ergänzende Kindertagespflege im Sinne von Absatz 4.

(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 **Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege**

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Inanspruchnahme der Tagespflegestelle als Voraussetzung für die Finanzierung

gilt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, als beendet, wenn in den Fällen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist. Die Tagespflegestelle ist verpflichtet bei einer Unterbrechung der Förderung ohne ersichtlichen Grund von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2 / GVBl. S. 80), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert wurde, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

T e i l V I

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

§ 19

Planung der Angebote

(1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.

(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.

(3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.

(4) Jedes Jugendamt stellt eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot der Träger ausgewiesen ist, welches zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch ein ausreichendes Angebot von Halbtags- und Teilzeitangeboten vorhanden ist. Satz 2 gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 20

Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

(1) Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2006 in Form von bis zu sechs Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, wobei mindestens zwei Bezirke an einem Eigenbetrieb beteiligt sein müssen. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend.

(2) Bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe kann abweichend vom Eigenbetriebsgesetz durch Satzung geregelt werden, dass

1. der Aufsichtsführende seine Aufsichtsrechte nach § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes im Einvernehmen mit den für Jugend und den für Finanzen zuständigen Mitgliedern der am Eigenbetrieb mitbeteiligten Bezirksämter ausübt; im Fall der Gefahr in Verzug kann der Aufsichtsführende hiervon unabhängig vorläufige Maßnahmen treffen.
2. das Trägerorgan im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes seine Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen am Eigenbetrieb beteiligten Bezirksämtern ausübt.
3. als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates für die den gemeinsamen Eigenbetrieb bildenden Bezirke jeweils vier Mitglieder bestellt werden; hierbei sind jeweils zwei Mitglieder der Bezirksämter vorzusehen, wobei die für Jugend und für Finanzen zuständigen Mitglieder des jeweiligen Bezirksamtes vertreten sein müssen, ein Mitglied wird aus der Mitte der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und ein Mitglied als Vertretung der Dienstkräfte des Eigenbetriebes durch den Personalrat des Eigenbetriebes bestellt; die Satzung kann vorsehen, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat ausschließlich oder auch von den Mitgliedern der beteiligten Bezirksämter wahrgenommen werden kann.

(3) Die Möglichkeit, die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft zu einem späteren Zeitpunkt abweichend von Absatz 1 in anderer Rechtsform zu organisieren, bleibt unberührt.

T e i l V I I

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

§ 21

Bau- und Errichtungskosten

(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) geändert wurde, Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.

(2) Zuwendungsfähige Baukosten für Tageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.

§ 22

Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen sozialpädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 10.

§ 23

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer berlinweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im

Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,
3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
4. die Leistung dem Bescheid über den Förderbedarf entspricht,
5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.

(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.

(5) Die Inanspruchnahme eines Platzes als Voraussetzung für die Finanzierung gilt als beendet, wenn nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist.

(6) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme, einschließlich der Fälle nach Absatz 5, mit.

(7) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

§ 24

Betrieblich geförderte Einrichtungen

(1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen, soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.

(2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Förderung von Modellversuchen

Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Diese Möglichkeit besteht auch im Bereich der Kindertagespflege.

§ 26

Kostenbeteiligung

Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen von Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungsverpflichteten mittels Bescheid geltend gemacht.

T e i l V I I I

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen

§ 27

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Die Jugendämter sind für die Finanzierung nach § 23 ab dem 1. Januar 2006 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Kinder, die bei den Eigenbetrieben nach § 20 betreut werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Finanzierungsvereinbarungen zur Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe für Kinder vor Beginn des Schulbesuchs sind unverzüglich an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 5; § 16 Abs. 2 ist sofort anzuwenden. § 26 Satz 2 bis 4 findet ab 1. Januar 2006 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Berechnung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger. § 26 Satz 4 findet auf vor diesen Zeitpunkt zurückwirkende Kostenbeteiligungsfestsetzungen der Jugendämter keine Anwendung.

(3) § 2 Abs. 2 findet auf Kinder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Schule besuchen und deren Betreuung in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder in Angeboten der Kindertagespflege vor dem 1. August 2005 begonnen hat, für die Dauer dieser Betreuung keine Anwendung, soweit nicht Absatz 4 einschlägig ist. Die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung auf Grundlage der bisherigen Finanzierung nach § 23 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), geändert durch Gesetz 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) sicherzustellen; Absatz 2 gilt entsprechend. Für diese Fälle findet die Spalte 6 der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung bleibt für diese Kinder unberührt.

(4) Sofern Kinder im Sinne des Absatzes 3 in einer Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe betreut werden, die dieser im Rahmen einer Kooperation mit der Schule zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes bereitstellt, muss entsprechend der von den Eltern gegenüber dem Träger geltend gemachten Bedarfslage eine Anpassung an die Formen der ergänzenden

Betreuung einschließlich der Kostenbeteiligung nach der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes erfolgen. Eine erneute Bedarfsprüfung für diese Anpassung ist nicht erforderlich; dies umfasst nicht die Fälle der zusätzlichen Betreuung, sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen (§ 19 Abs. 6 Satz 10 des Schulgesetzes) oder nachträgliche Erweiterungen des Betreuungsumfanges. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt durch das jeweilige Bezirksamt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Betreuung in bisher städtischen Horten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die ergänzende Betreuung an Schulen überführt werden, entsprechend.

(5) Die Nachholung einer Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung der Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulen betreut werden, ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.

(6) Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) ergangene Bedarfsbescheide (Altbescheide) gelten weiter als Grundlage für die Finanzierung. Bescheide, die vor dem 1. August 2005 für eine Hortbetreuung im Kitajahr 2005/2006 erteilt worden sind, gelten als Grundlage für eine ergänzende Betreuung an Schulen ab 1. August 2005, sofern die hierfür erforderlichen Feststellungen im Bescheid enthalten sind. Die Absätze 2 und 4 bleiben unberührt. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung oder Neubearbeitung von Bedarfsfeststellungen nach diesem Gesetz oder auf Grund von Befristungen bleibt unberührt.

(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verträge über ergänzende Kindertagespflege bedürfen nicht der gesonderten Nachholung einer Feststellung des entsprechenden Betreuungsumfanges.

(8) Betriebserlaubnisse nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Soweit die erforderlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für die ergänzende Betreuung an Schulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vorliegen, sind die bisher für die Erteilung von Betriebserlaubnissen angewandten Maßstäbe unter der Maßgabe zugrunde zu legen, dass bei einer Betreuung in Gebäuden der Schule durch den Träger der freien Jugendhilfe ein dem Kindeswohl entsprechendes Raumnutzungskonzept festzulegen ist.

Artikel II

Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes

Das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578,604) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „den Betreuungsanteil“ werden durch die Worte „die Betreuung“ ersetzt.

bb) In der Klammer werden die Worte „Hort oder Tagespflege“ durch die Worte „Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Nachforderung“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 4 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird durch das für das Kind zuständige Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung durch das zuständige Bezirksamt, durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetz und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den einschlägigen Anlagen jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztags-, Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkinder), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen zu diesem Gesetz jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4) Die Ermäßigung nach Absatz 2 wird von Amts wegen, die nach Absatz 3 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung des Einkommens das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 vom Hundert zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbetrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbetrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.“

6. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a Angebote an Schulen

(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

- a) 6.00 bis 7.30 Uhr
- b) 13.30 bis 16.00 Uhr
- c) 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodul nach Satz 1 nicht abgewichen werden.

(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodul angeboten:

- a) 6.00 bis 7.30 Uhr
- b) 16.00 bis 18.00 Uhr

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodul auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres abschließen. Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.

(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und c) ausgewählt werden.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.

(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Absatz 1 bis 3 richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (je Tag in Stunden) nach der Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „der einschlägigen Anlage“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund innerhalb eines Monats festgestellter, wechselnder Betreuungsumfänge findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.“

8. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „für Jugend zuständige Senatsverwaltung“ durch die Worte „für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

9. § 7 a wird aufgehoben.

10. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Übergangsregelung

„(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.

11. Der bisherige § 8 wird § 9.

12. In der Anlage 1 werden in der Überschrift nach dem Wort „Euro“ die Worte „- ohne Verpflegung-“ eingefügt.

13. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

**Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen
-ohne Verpflegung-**

			Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module):							nur Ferienbetreuung		
			monatlicher Beitrag							Quartalsbeitrag (4 Insg.)		
			06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule)	
			entspricht Betreuungsumfang je Tag in Stunden:									
Einkommen in Euro			1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	6	8,5	
	jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	11	15
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	14	20
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	18	26
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	20	29
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	23	33
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	26	37
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	28	40
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	31	44
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	33	47
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	36	51
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	38	55
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	41	58
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	43	62
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	46	65
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	48	69
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	51	73
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	53	76
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	56	80
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	59	83
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	62	88
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	65	92
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	68	97
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	71	101
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	74	106
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	77	110
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	80	115
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	83	119
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	87	124
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	90	128
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	93	133
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	96	137
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	99	142
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	103	146
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	106	151
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	109	155
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	112	160
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	115	164
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	119	169
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	122	173
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	125	178
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	128	182

Artikel III

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form umfasst ein Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll im übrigen die Möglichkeit bestehen, dass die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten.“

b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.“

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),
5. die Finanzierung der ergänzenden Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,

7. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die in Schulen in freier Trägerschaft erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach §§ 54 und 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Ganztagsgrundschule)“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort „Ganztagsgrundschule“ die Worte „in gebundener Form“ eingefügt.

3. In § 29 Abs. 6 Nr. 5 und § 30 Abs. 5 Nr. 6 wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:

„dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,“

4. Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.“

5. In § 54 Abs. 5 werden vor dem Wort „Zuweisung“ die Worte „Aufnahme und die“ eingefügt.

6. In § 59 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fachschulen kann darin auch festgelegt werden, dass die Versetzung und Wiederholung semesterweise erfolgt.“

7. In § 63 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schülerin oder einen Schüler“ gestrichen.

8. In § 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs“ ersetzt durch die Worte „die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs“.

9. § 77 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören

10. § 82 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen.“

11. In § 95 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

“Für ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft sind § 19 Abs. 6

Satz 6 bis 12 und die nach § 19 Abs. 7 Nr. 1, 5, 6, 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

12. In § 98 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.“

13. In § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.“

14. In § 101 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler durchführen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.“

15. In § 105 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Artistik“ das „und“ gestrichen und ein „Komma“ und die Worte „der Schulfarm Insel Scharfenberg und“ eingefügt.

16. In § 129 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 19 Abs. 6 Satz 12 gilt nicht für Kinder, die in schulischen Betreuungsformen vor dem 1. August 2005 ihre ergänzende Betreuung begonnen haben, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt eine Erweiterung des Betreuungsumfanges erfolgt oder eine Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus fortgeführt werden soll.“

Artikel IV

Gesetz über die Umwandlung der Schulfarm Insel Scharfenberg in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule

§ 1

Zielsetzung

Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 wird die Schulfarm Insel Scharfenberg in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule umgewandelt.

§ 2

Personal- und Sachmittelübergang

(1) Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Umwandlungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Bezirkes Reinickendorf an, die der Schulfarm Insel Scharfenberg zugeordnet sind; einer Versetzung bedarf es nicht.

(2) Die in der Schulfarm Insel Scharfenberg vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattungen und Sachmittel gehen zum Umwandlungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.

(3) Einzelheiten des Personal-, Stellen-, Personalmittel-, Sachmittel- und Ausstattungsübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

Artikel V**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – ,soweit nicht im Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel VI**Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungsvereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz.“

2. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

“Schulen, Volkshochschulen

- (1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.
- (2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg sowie zentralverwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt.
- (3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologischer Dienst, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen
- (4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.
- (5) Schulaufsicht über die Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes; Auftrag zur Abnahme von Prüfungen durch Volkshochschulen sowie Festlegungen der Prü-

fungsanforderungen

- (6) Berliner Landesinstitut für Schule und Medien.
- (7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.“

Art. VII
Änderung des Personalvertretungsgesetzes,
Übergangsvorschrift

(1) Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. jeder Eigenbetrieb.“

(2) Für die Dienstkräfte der Eigenbetriebe im Sinne von § 20 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats die Geschäfte durch den Personalrat des bezirklichen Trägers wahrgenommen, der die Aufsicht über den Eigenbetrieb führt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Frauenvertreterin.“

Artikel VIII

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bericht über die Gesetzesfolgen, Ermächtigung zur Neube-
kanntmachung**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) außer Kraft.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für Jugend und Familie und die für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt werden, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(3) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut der durch Artikel II und Artikel III geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:

a). Allgemeines:

Im Rahmen des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes, werden insbesondere die Grundlagen geschaffen für:

- eine neue Organisationsform der städtischen Tageseinrichtungen,
- die Verlagerung der Hortbetreuung in die schulische Verantwortung im Gegenzug zur Aufhebung der bisherigen zweigliedrigen Förderung der Kinder im Jahr vor der Einschulung im Kindergarten und in Vorklassen der Schule,
- die flächendeckende und weiterentwickelte Gutscheinformfinanzierung für alle Träger,
- eine Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens für alle Träger,
- die Sicherung und qualitative Weiterentwicklung der vorschulischen Förderung insbesondere durch die flächendeckende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms,
- die flächendeckende, verbindliche Einführung IT- gestützter Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz, das Verfahren zur Berechnung der Kostenbeteiligung sowie verbindlicher Vorgaben für das Finanzierungsverfahren auf der Basis von Kostenblättern für alle Träger,
- Weiterentwicklung des Bedarfsprüfungsverfahrens,
- Sicherung eines auskömmlichen Bezirksbudgets für die Tagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege)
- schrittweise Anpassung der Finanzierungsverfahren an die neuen gesetzlichen Voraussetzungen.

Es handelt sich um eine umfassende Weiterentwicklung der Reformbestrebungen im Bereich der Tagesbetreuung auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) und die Weiterführung einer langjährigen, erfolgreichen Entwicklung.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I:

Zu Teil I

In diesem Abschnitt sind die allgemeinen, übergreifenden Vorschriften des Gesetzes enthalten. Hierzu gehört die allgemeine Aufgabenbeschreibung der Förderung, der Geltungsbereich und die wesentlichen Begriffsbestimmungen für das Gesetz.

1. Zu § 1:

Die Aufgaben und Ziele werden in der Darstellung neu strukturiert und auf die Qualitätsanforderungen insbesondere aus dem „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ ausgerichtet. Es wird zugleich verdeutlicht, dass das übergreifende Ziel die „Förderung“ des Kindes in der Form der Tagesbetreuung ist und die Betreuung hiervon nur einen Teilbereich darstellt. Bei der Förderung des Kindes ist gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die kulturelle Herkunft des Kindes zu berücksichtigen, wobei dieser grundsätzlich, allerdings unter Beachtung der Ziele nach § 1, eine positive Wertschätzung zukommen soll. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist hierbei ausdrücklich benannt, ohne dass dieser Spracherwerb dadurch zum allein vorrangigen Ziel der Förderung wird. Es handelt sich vielmehr um eine Verdeutlichung des umfassenden Aufgabenspektrums der Tagesförderung vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Land Berlin (vgl. insb. Sprachstandserhebungen). Dennoch ist die Förderung der Sprachentwicklung keine neue Aufgabe, sondern gehört bereits zur Aufgabenstellung, so dass aus dieser Formulierung keine Forderung nach zusätzlichen Ressourcen ableitbar ist. Darüber hinaus ist auch gerade bei Familien mit Migrationsintergrund ein interkultureller Bildungsansatz zu beachten. Interkulturelle Kompetenz bezieht sich auch hierbei nicht nur auf die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder. Zu den Aufgaben interkultureller Pädagogik gehören der Respekt und die Achtung vor der Migrationserfahrung und dem Leben in der Migration (gegenüber Kindern und Eltern – mit individuell höchst unterschiedlichen Migrationsgeschichten) und die Wertschätzung ihrer Anpassungsleistungen. Ebenso sind die ökonomischen und sozialen Situationen ihrer Familien zu berücksichtigen; dies schließt auch die Akzeptanz unterschiedlicher Lebens- und Familienformen

ein.

Die Zielbeschreibung ist wesentliche Grundlage für die Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13.

2. Zu § 2:

Die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin, d.h. der Geltungsbereich des Gesetzes, wird nunmehr zweifelsfrei an die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuständigkeit Berlins als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine bedarfsgerechte Versorgung geknüpft. Absatz 1 übernimmt dabei zugleich die bisherige Regelung in § 18 KitaG.

Entsprechend der neuen Zielrichtung einer umfassenden Zuständigkeit der Schule für Schulkinder wird die bedarfsgerechte Förderung auf Grundlage des Schulgesetzes sichergestellt. Es wird auf die im Schulgesetz landesgesetzlich geregelte, originäre Verpflichtung von schulischen Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen (vgl. § 10 Abs.1 SGB VIII). Folgerichtig sind weitere landesgesetzliche Regelungen für Grundschulkindern im KitaFöG im Weiteren nicht enthalten. Die Ansprüche und Verfahren werden abschließend im SchulG geregelt.

Die in Absatz 3 genannten Regelungen gelten für alle Träger von Tageseinrichtungen, auch wenn es sich um privat- gewerbliche Träger oder gemeinnützige Träger handelt, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes finanziert werden. Die hierbei nicht aufgeführten Regelungen betreffen Voraussetzungen und Regelungen, die nur für die Einrichtungen Geltung haben können, die zum Zwecke der Gewährleistungssicherstellung nach § 79 SGB VIII vom Land Berlin finanziert werden. Die Eigenbetriebe sind öffentlich finanzierte Träger (vgl. § 20).

3. Zu § 3:

Hier werden die erforderlichen terminologischen Festlegungen für eine zweifelsfreie Interpretation des Gesetzes und den hierauf zu erlassenden Rechtsverordnungen vorgenommen. Zugleich wird ein einheitlicher Elternbegriff im Sinne des KitaFöG eingeführt.

Zu Teil II

In diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen beschrieben, die in der Person der Eltern oder des Kindes erfüllt sein müssen, um eine Förderung nach diesem Gesetz zu erhalten. Zugleich wird der Umfang der Förderung beschrieben.

4. Zu § 4:

In § 4 sind die Bedarfskriterien geregelt, wobei der Verzicht auf ein festes Kitajahr als Grundlage für die Anmeldefristen keine Einschränkung von Leistungen bedeutet. Die bedarfsunabhängige Aufnahme von Zweijährigen (vgl. bisher § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG) wird als Kann-Regelung beibehalten. Sie wird zugleich dahingehend präzisiert, dass die Jugendämter das bestehende Ermessen davon abhängig machen sollen, ob und inwieweit hierdurch die rechtzeitige Sicherstellung des Rechtsanspruchs erleichtert wird.

Zugleich wird ein gesonderter Bedarfstatbestand für die sprachliche - und damit gesellschaftliche - Integration (sowohl für die Eltern als auch für die Kinder) festgeschrieben. Hierbei sind die Bedarfstatbestände in Verbindung mit § 7 so gefasst, dass auch eine vorübergehende Betreuung z.B. während der Teilnahme an Sprachkursen von Migranten und Migrantinnen auf Grund des Zuwanderungsgesetzes sichergestellt werden kann, soweit nicht ohnehin der Bedarfstatbestand für eine nicht gesondert befristete „Regelförderung“ erfüllt ist.

Neben dem Bedarf auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können auch weitere Gründe für einen Bedarf vorliegen. Die allgemeine Bedarfsdefinition entspricht somit grundsätzlich der im bisherigen KitaG enthaltenen Beschreibung.

Der in Absatz 3 festgeschriebene Bedarfstatbestand ist eine Präzisierung der allgemeine Bedarfstatbestände, d.h. über Absatz 3 hinausgehende Bedarfe bleiben unberührt.

Der Betreuungsumfang wird durch den bedarfsfeststellenden Bescheid ausgewiesen. Eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten Kindergartenkinder auf Grund des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs.

Insgesamt wird der erreichte Bedarfsdeckungsstand fortgeführt. Die Einbeziehung privatgewerblicher Anbieter entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Ein Anspruch auf Nachweis eines Tagespflegeplatzes besteht, wie nach bisheriger Rechtslage auch, nicht. Insoweit wird auf die besonderen Regelungen zur Kindertagespflege in den §§ 17 und 18 verwiesen.

Näheres einschließlich der erforderlichen Abgrenzung und Bestimmung der Bedarfstatbestände kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grundlage der Ermächtigung in § 7 Abs. 9 durch Rechtsverordnung regeln.

5. Zu § 5:

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 4 KitaG, wobei die Betreuung von Grundschulkindern im Schulgesetz geregelt wird. Die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten wird umgestellt auf einen monatlichen Durchschnittswert. Damit wird den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis der Eltern nach einer angemessenen Kostenbeteiligung. Etwaiger Mehraufwand für die Träger soll bei der Finanzierung nach § 23 angemessen berücksichtigt werden.

6. Zu § 6:

Die Regelung nimmt die Einführung des SGB XII zum 1. Januar 2005 auf. Zugleich wird das bisherige Verfahren modifiziert, so dass die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten künftig nicht mehr automatisch die Anerkennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und damit die Gewährung von zusätzlicher personeller Ausstattung in Integrationsgruppen nach sich zieht.

Durch die Änderungen soll vielmehr sichergestellt werden, dass heilpädagogische Leistungen in Form einer personellen Zusatzausstattung in Integrationsgruppen von Kindertagesstätten nur dann und so lange gewährt werden, wie nach fachlicher Erkenntnis die Aufgabe der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung diese Leistung auch im Einzelfall voraussetzt, d.h. auf Grund der Behinderung auch tatsächlich für die Betreuung in der Einrichtung ein Bedarf an zusätzlicher personeller Ressource besteht. In dem durch Rechtsverordnung zu regelnden Verfahren ist sicherzustellen, dass das Jugendamt seine Entscheidung im notwendigen Umfang auf Grund einer fachlichen Einschätzung der Behindertenstellen trifft.

Im Einzelfall kann allerdings im Zeitraum zwischen Antragstellung und Förderbeginn eine umfassende Prüfung des behinderungsbedingten Bedarfs schwierig sein, z.B. im Falle kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Eltern. Für diese Fälle muss dennoch eine sofortige Einschätzung erfolgen, um eine dem Kindeswohl gerecht werdende Förderung sicherstellen. In diesem Fall ist die Bestätigung oder Ablehnung der zusätzlichen Personalausstattung mit Wirkung ex nunc unverzüglich nachzuholen, d.h. im Falle einer Ablehnung entfällt die Finanzierung für die Zukunft.

7. Zu § 7:

§ 7 ist die zentrale Verfahrensvorschrift. Hierbei werden bestimmte Inhalte der bisherigen Kita-VerfVO in das Gesetz übernommen und zugleich gestrafft. Wie bisher wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Eltern sich einen Platz in einer Einrichtung ihrer Wahl selbst suchen (Vorrang des selbstregulierenden Systems vor der Verpflichtung des Jugendamtes als platznachweisführende Stelle).

Die Möglichkeit der Befristung von Bedarfsfeststellungen nimmt eine gewachsene Praxis auf. Danach kann jetzt sowohl eine Erhöhung des Betreuungsumfanges als auch die Bedarfsfeststellung dem Grunde nach nur für eine festgelegte Zeit befristet erfolgen. Dies setzt jedoch eine Abweichung vom Regelfall

voraus, die von vornherein nur eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage offensichtlich vorgibt (z.B. befristete Arbeitsförderungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit).

In Absatz 7 ist im Rahmen der jährlichen Selbsterklärung der Eltern sichergestellt, dass kein Kind aufgrund einer dabei festgestellten Bedarfsänderung die Förderung verliert.

Eine befristete Reduzierung nach Absatz 8 ist nicht möglich. Die Tatsache, dass eine Reduzierung nicht mit sofortiger Wirkung möglich ist, stellt einen Ausgleich mit dem allgemeinen Interesse eines funktionierenden Trägerangebotes dar, da dem Träger hiermit zum Ausgleich des allgemeinen Kündigungsverbotes wegen Betreuungsumfangreduzierungen (§ 16 Abs. 2) eine gewisse Abfederung zu entsprechenden Personalanpassung zugestanden wird. Näheres kann auch hier durch die Rechtsverordnung nach Absatz 9 geregelt werden.

8. Zu § 8:

Diese Regelung übernimmt im Wesentlichen unter Verzicht auf feste Regelöffnungszeiten die bisherige Regelung des § 12 KitaG. Die Vorgabe von festen Regelöffnungszeiten entspricht nicht den Entwicklungen des Arbeitsmarktes (z.B. hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten) und ist entbehrlich, da sich die Träger über die Gutscheinformfinanzierung der Nachfrage anpassen, die wiederum von einer steigenden Anzahl von flexiblen Arbeitszeiten geprägt ist.

9. Zu § 9:

Die jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung aller Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote entspricht weder den Notwendigkeiten noch den personellen Kapazitäten des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Da die Teilnehmerate an den kassenfinanzierten Vorsorgeuntersuchungen (U1 - J1) mit zunehmendem Alter der Kinder stetig abnimmt und zudem ein relativ großer Abstand zwischen der U8 (43. bis 50. Lebensmonat) und der U9 (58. bis 66. Lebensmonat) liegt, ist es eine sinnvolle Ergänzung anderer Vorsorgeangebote, dem öffentlichen Gesundheitsdienst die Möglichkeit zur Schließung dieser zeitlichen Lücke zu eröffnen, in dem er eine Untersuchung zwischen dem 44. und 66. Lebensmonat anbietet. Entsprechend der grundsätzlichen Ausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes soll auch diese Untersuchung vorzugsweise unter kompensatorischen Kriterien erfolgen.

Die Regelungen in Absatz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 6 KitaG.

In Absatz 4 ist das Rauchverbot erweitert worden. Ebenfalls ist in Absatz 2 die Vorlagepflicht ärztlicher Atteste bei längerer Abwesenheit der Kinder dahingehend modifiziert worden, dass ein solches nur noch auf Verlangen des Trägers vorzulegen ist.

Zu Teil III

In diesem Abschnitt werden die Vorgaben für die Ausstattung und Qualität geregelt. Hierzu gehört die Personalausstattung und eine Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität, deren Einhaltung Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung von Plätzen in dieser Einrichtung ist.

10. Zu § 10:

Die Regelungen der §§ 7, 8 und 9 KitaG werden zusammengefasst. Absatz 8 enthält den Bezug zum Berliner Bildungsprogramm, das im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 implementiert wird.

Grundsätzlich sind sozialpädagogische Fachkräfte erforderlich, da nur diese regelmäßig auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Allerdings lässt es das Gesetz unter Berücksichtigung der fachlichen Konzeption des Trägers (z.B. bilinguale Ausrichtung) zu, dass auch andere Kräfte berücksichtigt werden können, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte für alle Kinder sichergestellt bleibt.

Die Fachberatung kann durch beim Träger angestelltes Fachpersonal sowie durch entsprechende Leistungen Dritter erbracht werden.

11. Zu § 11:

Die Regelung lässt die Grundlagen der Personalausstattung unberührt. Die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung wurde erweitert, um auch Vorgaben für die durch das sozialpädagogische Personal zu erfüllenden Voraussetzungen regeln zu können. Die Regelung für das notwendige zusätzliche nicht pädagogische Personal wurde gestrichen, da für diese Aufgaben sich der Träger nicht unbedingt eigenen Personals bedienen muss (Catering). Daher sind diese Erfordernisse im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Weiterhin wird klargestellt, dass in den Personalvorgaben Ausfallzeiten in pauschalierter Betrachtungsweise bereits berücksichtigt sind.

12. Zu § 12:

Die pädagogische Nutzfläche wird nunmehr als einheitlicher Standard festgesetzt. Zugleich werden Vorgaben für die Außenflächen und die Beachtung der Richtlinien der Unfallkasse gemacht. Damit kann auf die bisher in § 13 Abs. 3 KitaG vorgesehene Ermächtigung verzichtet werden. Die Vorgaben für die Barrierefreiheit in Absatz 1 beziehen sich nicht auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Einrichtungen.

13. Zu § 13:

Es erfolgt erstmals eine dezidierte Vorgabe über die Vereinbarung von Qualitätsstandards und deren Fortschreibung auf Grundlage des Gesetzes. Hiermit werden bundesrechtliche Vorgaben zur Qualitätsentwicklung umgesetzt (vgl. § 22 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch). Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms sowie die Arbeit mit dem Sprachlernstagebuch sicherzustellen. Die Träger sind zu einer unabhängigen Evaluation bereits aus dem Gesetz selbst heraus verpflichtet, was einer näheren Regelung in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung selbst nicht entgegensteht. Zur Qualität der inhaltlichen Arbeit gehört auch die Entwicklung unterstützender Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit Eltern, durch die auch bildungsferne Familien bei Zugang und Teilnahme an der vorschulischen Förderung unterstützt werden (z.B. ggf. Einsatz von Moderatoren). Dies umfasst auch die Erleichterung der Beteiligung von Eltern nicht deutscher Herkunft durch die Entwicklung angemessener sprachlicher und interkultureller Verständigungsmöglichkeiten. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung (Beitritt) ist für jeden Träger Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung der von ihm angebotenen Plätze nach § 23. In den Vereinbarungen sollen auch die Bedingungen und Möglichkeiten der bilingualen Förderung (Europakitas) näher beschrieben werden. Ebenfalls sollen allgemeine Rahmenbedingungen näher beschrieben werden, die einer angemessenen Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung nicht zugänglich sind wie z.B. Standards für die Art und Weise einer qualitätsgerechten Essensversorgung.

Zu Teil IV

Hier wird die Beziehung zwischen Träger und Eltern - insbesondere in Form der Vorgaben für den Betreuungsvertrag - aber auch die Elternbeteiligung auf Träger- und Landesebene beschrieben.

14. Zu § 14:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 KitaG. Für Träger mit mehr als drei Gruppen werden die Bildung eines Elternausschusses und eines Kindertagesstättenausschusses vorgeschrieben. Für Träger mit mehr als einer Einrichtung wird die Bildung eines Elternbeirates vorgegeben. Es wird klargestellt, dass sich die Beteiligungsrechte der Eltern auch auf Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Eltern erstrecken.

15. Zu § 15:

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung aus § 15 KitaG und führt die Möglichkeit einer finanziellen oder sächlichen Unterstützung des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten ein.

16. Zu § 16:

Der Betreuungsvertrag regelt auf privatrechtlicher Basis die Rechtsbeziehungen zwischen Träger und Eltern vor dem Hintergrund der öffentlichen Finanzierung des Platzes. Bei den Betreuungsverträgen mit dem Eigenbetrieb handelt es sich weiterhin um öffentlich-rechtliche Verträge. Als wichtiger

Grund bei der nachträglichen Reduzierung von Betreuungsbedarfen kommt auch der Fall in Betracht, dass ein kleiner Träger durch Reduzierungen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, d.h. die „Nachlaufrfrist“ im Sinne des § 7 Abs. 8 für eine rechtzeitige Personalanpassung nicht ausreicht.

Zu Teil V

Die Kindertagespflege ist ein Angebot in familienähnlicher Form, welches insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, auf spezielle Bedarfslagen der Eltern einzugehen. Dieses Angebot ist besonders für Kleinkinder geeignet, ohne dass es auf diese Altersgruppe beschränkt ist.

17. Zu §§ 17 und 18:

Hier werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17 KitaG übernommen. Es wird eine der Betreuung in Tageseinrichtungen entsprechende Regelung für die erweiterte ganztägige Kindertagespflege und eine Regelung der historisch gewachsenen und auch bisher schon angebotenen ergänzenden Kindertagespflege getroffen.

Auf die Vermittlung einer Tagespflegeperson besteht kein Anspruch. Soweit die Eltern jedoch eine nach diesem Gesetz geeignete Tagespflegeperson selbst beschaffen, besteht regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null für die Finanzierung. Die hierfür bestehende vorherige Prüfung der Eignung der Kindertagespflegestelle für den Bedarf des jeweiligen Kindes bleibt jedoch erforderlich.

Die Regelung in § 17 Abs. 4 berücksichtigt, dass Kindertagespflege auch in Form der ergänzenden Förderung angeboten werden kann. Dies bedeutet, dass sowohl Tagespflegeangebote, als auch einrichtungsübergreifende „Stützpunkteinrichtungen“ für diese besonderen Bedarfe in Betracht kommen.

Weiterhin werden Vorgaben zur Qualität in das Gesetz aufgenommen. Das Tagespflegegeld wird im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung nicht mehr nur zur Hälfte bei Fortbildung weitergezahlt.

Zu Teil VI

Die Ausgliederung der städtischen Kitas gehört zu den zentralen Projekten der Berliner Verwaltungsmodernisierung. Die künftigen Eigenbetriebe werden wie die Träger der freien Jugendhilfe über Kostensätze finanziert. Dadurch wird den Einrichtungen aller Träger die gleiche finanzielle Ausstattung ermöglicht.

18. Zu § 19:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 KitaG. In Absatz 4 werden Vorgaben für die bisher in § 21 KitaG geregelte Jahresplanung gemacht. Die bisherigen kleinteiligen Verfahrensregelungen sind durch das inzwischen entwickelte IT - Verfahren entbehrlich geworden.

19. Zu § 20:

Diese Regelung legt die Organisationsform für die städtischen Tageseinrichtungen fest. Es kann von den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes in einzelnen Punkten unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Betriebe durch Satzungsregelung abgewichen werden. Die Eigenbetriebe werden vollständig in das Finanzierungssystem des „Kita-Gutscheins“ übernommen.

20. Zu § 21:

Entspricht der bisherigen Regelung in § 22 KitaG.

21. Zu § 22:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 KitaG. Es wird die Änderung aufgenommen, wonach als Personalkosten nur die Kosten für das pädagogische Fachpersonal berücksichtigt werden. Das nicht - pädagogische Personal wird über Sachkosten finanziert.

22. Zu § 23:

Diese Vorschrift stellt die Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen dar. Insbesondere Absatz 3 beinhaltet hierbei die Bedingungen, die das Interesse des Landes Berlin und der Eltern an einer gewährleistungsentsprechenden Förderung deutlich machen. Gemäß § 22 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist die Sicherstellung der Betreuung während der Ferienzeiten und sonstiger Schließzeiten Bestandteil dieser Gewährleistungsverpflichtung. Die Finanzierung erfolgt für alle öffentlich finanzierten Träger einschließlich der Eigenbetriebe einheitlich. Sie baut auf der bisherigen subjektbezogenen Finanzierung auf, die bereits bei den Trägern der freien Jugendhilfe besteht und vereinfacht diese. Unter Einsatz geeigneter IT-gestützter und zentral betreuter Systeme erfolgt zukünftig eine laufende Finanzierung des Platzes unter Abzug der festgesetzten Kostenbeteiligung (vgl. § 26).

23. Zu § 24:

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25 KitaG. Die Betriebe können die Träger insbesondere zur Bereitstellung einer Versorgung mit Plätzen zu besonderen Öffnungszeiten bewegen.

24. Zu § 25:

Die Regelung übernimmt den bisherigen § 26 KitaG. Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeiten können solche Vereinbarungen sowohl durch die Bezirke als auch durch die Hauptverwaltung getroffen werden.

25. Zu § 26:

Die Festsetzung durch das Jugendamt und Einziehung durch den Träger werden getrennt. Die Einziehung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger erfolgt bei den Trägern der freien Jugendhilfe auf privatrechtlicher Grundlage (im Gegensatz zu den Eigenbetrieben). Dieser hat auch die Durchsetzung in eigener Verantwortung zu betreiben, nachträgliche Ausgleiche zwischen Jugendamt und Träger erfolgen nicht. Eine besondere Regelung besteht für rückwirkende Änderungen in der Kostenbeteiligung (insbesondere bei vorläufigen Kostenbeteiligungsbescheiden). Diese Ausgleiche müssen außerhalb des Kita-Gutscheinverfahrens im direkten Verhältnis zwischen Jugendamt und Eltern im Verwaltungsverfahren erfolgen. Diese Ausgleiche (Nachzahlungen zu Lasten oder Rückzahlungen zu Gunsten der Eltern) müssen außerhalb des Kita-Gutscheinverfahrens im direkten Verhältnis zwischen Jugendamt und Eltern im Verwaltungsverfahren erfolgen.

26. Zu § 28:

Die mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen bedürfen verschiedener Übergangsregelungen.

So wird für die Finanzierung der Tagesbetreuung im Rahmen der IT-gestützten Gutscheinfoinanzierung eine Anpassungsregelung für die bisher gültigen Vereinbarungen getroffen (Absatz 2). Damit wird der notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen einschließlich der Anpassung der Betreuungsverträge sichergestellt. Der Beitritt zu einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung tritt allerdings schon zum 01.08.2005 in Kraft, d.h. diese Voraussetzung für die Finanzierung ist von der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen im Übrigen unabhängig sofort umzusetzen. Weiterhin ist von der Anpassungsregelung ausdrücklich ausgenommen das Kündigungsverbot bei einer Reduzierung des Betreuungsumfanges und die Berechtigung der Eltern zur fristlosen Kündigung bei einer Erhöhung der Zusatzzahlungen, d.h., diese Regelungen treten ebenfalls sofort in Kraft.

Weitere Übergangsregelungen betreffen die Zuständigkeit der Jugendämter (Absatz 1). Die Finanzierung von Kindern, die bei den Eigenbetrieben gefördert werden, liegt mit Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für den Platznachweis zuständigen Jugendamt. Die Finanzierung der Eigenbetriebe ist ab diesem Zeitpunkt in entsprechender Anwendung der für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe maßgeblichen Regelungen sicherzustellen.

Ebenfalls bedarf es der Sicherstellung der Finanzierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Tageseinrichtungen freier Träger geförderten Kinder (Absatz 3 und 4).

In Absatz 3 ist der Fall geregelt, dass es sich um eine Betreuung von Schulkindern (hierzu gehören auch die Kinder, die eine Vorklasse besuchen) bei Trägern der freien Jugendhilfe, begonnen vor dem 1.8.2005, handelt, die keine Kooperationsvereinbarung mit Schule eingegangen sind. Diese Kinder können auf der Grundlage des SGB VIII bei diesem oder einem anderen Träger der freien Jugendhilfe außerhalb der Anwendung des Absatzes 4 weiterbetreut werden. Hierbei ist allerdings die Fortführung der Finanzierung dieser Plätze - in der Zuständigkeit der Jugendhilfe - davon abhängig, dass die Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule berücksichtigt wird.

In Absatz 4 ist der Fall geregelt, dass es sich um Schulkindern handelt, deren Betreuung zwar vor dem 1. August 2005 begonnen hat, jedoch die Einrichtung Gegenstand einer Kooperation mit Schule auf Grundlage des Schulgesetzes geworden ist oder wird. Hier sind alle Betreuungsverhältnisse in dieser Einrichtung an die neuen Betreuungsformen auf Grundlage des SchulG anzupassen. Die Finanzierung der Betreuung liegt in der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung; die Zuschussgewährung an die Träger der freien Jugendhilfe erfolgt im Rahmen der von der zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellten Mittel (auftragsweise Bewirtschaftung) durch die Bezirke in eigener Verantwortung.

Absatz 8 regelt das Verfahren der Erteilung von Betriebserlaubnissen während der Übergangszeit. Rücknahme, Verlängerungen und Nebenbestimmungen richten sich nach den ab Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Regelungen. Bei einer Betreuung in Räumen der Schule sind auch Räume wie z.B. Turnhallen in ihrer Nutzungsmöglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Ein Raumnutzungskonzept ist auch maßgeblich, soweit der Träger sowohl in eigenen als auch in Räumen der Schule die Förderung durchführt.

Zu Artikel II

1. Zur Änderung der Gesetzesbezeichnung

Das Gesetz gilt als allgemeines Kostenbeteiligungsrecht für alle Formen der Tagesbetreuung und -förderung, d.h. auch für die Angebote der außerschulischen Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes. Entsprechend wurde die Überschrift geändert.

2. Zu § 1:

§ 1 regelt wie bisher die Grundsätze der Kostenbeteiligung. Auf Grund der Übergangsregelung bleibt die Höhe und das Verfahren zur Beteiligung an den Verpflegungskosten mindestens bis zum 1. August 2006 unverändert. Eine Verpflichtung des Trägers im Angebot auch ein Mittagessen vorzuhalten, folgt aus § 5 Abs. 4 KitaFöG und § 19 Abs. 1 SchulG.

3. Zu § 2:

Neben redaktionellen Folgeänderungen und Klarstellungen wird geregelt, dass zukünftig auch ausländisches Einkommen bei der Festsetzung der Kostenbeteiligung berücksichtigt wird. In Absatz 4 wird eine Regelung für die Kostenbeteiligung bei der ergänzenden Kindertagespflege eingefügt, um aufgetretene Unklarheiten in diesem Bereich zu beseitigen.

4. Zu § 3:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen. Dies umfasst auch die Festlegung, dass die Kostenbeteiligung durch Bescheid geltend gemacht und vollstreckt wird, soweit nicht die Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt. Bei der ergänzenden Betreuung an Schule wird nicht zwingend vorgegeben, welche Stelle im Bezirk für die Kostenbeteiligungsfestsetzung zuständig ist (d.h. bezirkliche Entscheidung, ob dies z.B. das Schulamt oder auch hier das Jugendamt sein soll).

5. Zu § 4:

Hier erfolgt eine Klarstellung zur individuellen Berechnung der Kostenbeteiligung.

6. Zu § 4a:

Die Neufassung des § 4 a berücksichtigt die neuen Regelungen für die ergänzende Betreuung. Für die Betreuungsangebote an den Schulen werden Betreuungsmodule eingeführt. Die Erziehungsberechtigten können je nach Betreuungsbedarf und Betreuungsanspruch einzelne Betreuungsmodule wählen. Soweit auf Grund Rechtsnorm zeitlich anders festgelegte Betreuungszeiten vorgegeben sind, richtet sich die Kostenbeteiligung nach den Kostenbeiträgen, die für die jeweiligen Betreuungsmodule in der verlässlichen Halbtagsgrundschule festgelegt sind. Dabei dürfen jedoch nicht längere Betreuungszeiten vereinbart werden. Hier ist insbesondere die Klasse 0 der John-F.-Kennedy-Schule zu nennen, deren Unterricht von 9.00 bis 13.30 Uhr stattfindet. Diese Regelung ermöglicht hier ein Betreuungsmodul von 7.30 bis 9.00 Uhr einzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die sich in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG befindet, können zusätzlich das Betreuungsmodul von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr wählen, allerdings nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autistische Behinderung“ können andere Früh- oder Spätbetreuungszeiten als an Grundschulen festgelegt werden. In diesen Schulen beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit nach §§ 28 Abs. 2, 14 Abs. 3 der Sonderpädagogikverordnung 35 Zeitstunden pro Woche. Die abweichenden Betreuungszeiten machen eine ergänzende Regelung der Kostenbeteiligung erforderlich.

Neben den Kostenbeiträgen für die Betreuung wird auch ein Kostenbeitrag für das Mittagessen erhoben. Dies gilt nicht, wenn nur die Frühbetreuung in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr in Anspruch genommen wird, da diese Kinder die Schule spätestens um 13:30 Uhr verlassen und danach zu Hause essen können. In Absatz 6 wird eine eigene Kostenregelung für die Inanspruchnahme von zusätzlicher Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten geschaffen.

7. Zu § 5:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bzw. um Verfahrensklarstellungen anlässlich der Gesetzesänderungen.

8. Zu § 7a:

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 9 KitaFöG wird diese Vorschrift aufgehoben.

9. Zu § 8:

Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass Änderungen bezogen auf die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung vor dem 1. August 2006 nicht möglich sind.

In Absatz 2 erfolgt ein deklaratorischer Hinweis auf die besonderen Regelungen für die Kostenbeteiligung in § 28 KitaFöG (vgl. dort Absatz 3 und 4).

10. Zur Anfügung einer Anlage 2 und Änderung der Anlage 1:

Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung ist durch eine gesonderte Anlage 2 zu regeln. Nach dieser Anlage können die Eltern die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend ihrem Bedarf einzeln wählen und kombinieren. Zugleich wird in den Überschriften der Anlagen klargestellt, dass die in den Anlagen ausgewiesene Kostenbeteiligung nicht die Kosten für die Verpflegung umfasst.

Zu Artikel III:

1. Zu § 19:

In § 19 Absatz 1 wird ein neuer Satz 7 angefügt, der regelt, dass eine Mahlzeit an Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt angeboten werden soll. Hierbei besteht eine verpflichtende Aufnahme in das Angebot für die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule, soweit nicht nur eine Frühbetreuung genutzt wird. Nur in diesen Fällen greift die Regelung des § 1 Abs. 2 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz. In anderen schulischen Formen – d.h. auch der gebundenen Ganztagschule mit oder ohne ergänzender Betreuung – erfolgt

die Möglichkeit einer Essensversorgung außerhalb des Pflichtangebotes und damit außerhalb des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes.

Durch die Ergänzung des § 19 SchulG wird in Absatz 6 die bisherige Hortbetreuung nach dem KitaG von Kindern im Grundschulalter an die Schulen auf Grundlage des SchulG überführt. Voraussetzung für eine solche Betreuung ist, wie auch bisher, die Feststellung eines entsprechenden Betreuungsbedarfs. Die Betreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 und 6 erfordert das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage. Soweit dies an einer Schule eine geringe Anzahl von Kindern betrifft, wird die ergänzende Betreuung aus Kostengründen regelmäßig im Rahmen von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe oder an nahegelegenen Schulen oder in Kindertagespflege sicherzustellen sein. Für die Bedarfsfeststellung sind die Bezirksämter zuständig. Die ergänzende Betreuung kann die Schule mit eigenem Personal oder auch in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe durchführen. In beiden Fällen untersteht die ergänzende Betreuung als Teil des Schulwesens der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes nicht in den Zeiten ergänzender Betreuung gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit die Kinder zusätzlich in Kindertagespflegestellen zu betreuen. Die Kindertagespflegestellen unterliegen der Aufsicht der Jugendämter, auch soweit sie schulpflichtige Kinder betreuen.

§ 19 Abs. 7 SchulG ermächtigt den Verordnungsgeber, die nähere Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung in der Verordnung festzuschreiben. Dies umfasst auch in Nummer 9 die erforderlichen Regelungen über Voraussetzungen für die Feststellung von Behinderungen, die einen erhöhten Ressourceneinsatz bedingen.

2. Zu § 20:

In § 20 wird der Begriff „Ganztagsgrundschule in gebundener Form“ eingeführt. Dies erfolgt zur besseren begrifflichen Unterscheidung gegenüber Ganztagsgrundschulen in offener Form.

3. Zu §§ 29 und 30:

Das Schulgesetz sieht vor, dass der mittlere Schulabschluss, anders als der Hauptschulabschluss und der erweiterte Hauptschulabschluss, die im Wege der Gleichwertigkeit vergeben werden, in allen Bildungsgängen der beruflichen Schulen originär erworben wird. Gemäß § 21 Abs. 2 SchulG müssten dafür auch in den beruflichen Schulen die für den originären Erwerb im SchulG vorgesehenen Prüfungen in den drei Fächern durchgeführt werden. Dies ist jedoch in den dualen Bildungsgängen der Berufsschule und in den Bildungsgängen der Berufsfachschule mit Kammerprüfung nicht praktikabel, weil dort der entsprechende Unterricht nicht immer in den drei Fächern angeboten wird. In dem am 01.04.2005 in Kraft getretenen neuen Berufsbildungsgesetz wird eine verstärkte Zusammenarbeit der Kammern und der Berufsschulen im Bereich der betrieblichen Ausbildung festgelegt (insbesondere § 37 Abs. 3 Satz 2, § 39 Abs. 2 BBiG). Dieser erleichterten Zusammenarbeit wäre es nicht angemessen, wenn durch die Kammerprüfungen im Anschluss an schulische Ausbildungsgänge nicht der mittlere Schulabschluss erworben werden könnte. Hierfür sind bildungsgangspezifische Anpassungen erforderlich. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht es, in einer Rechtsverordnung andere Vorgaben für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses als in § 21 Abs. 2 des Schulgesetzes zu treffen. So könnte die Kammerprüfung als Teil des Abschlussverfahrens anerkannt werden.

4. Zu § 52:

Neu in das Schulgesetz wird ein Rauchverbot für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten, aufgenommen.

5. Zu § 54:

Die Verordnungsermächtigung für die Aufnahme an Grundschulen ist auf Grund der Übertragung der Hortbetreuung an die Grundschulen erforderlich.

6. Zu § 59:

Durch diese Änderung des Schulgesetzes wird die Ermächtigung dafür geschaffen, in einer Rechtsverordnung für einzelne Fachschulen festzulegen, dass anders als in § 59 Abs. 3 Schulgesetz eine Versetzung bzw. Wiederholung nicht jahrgangsweise, sondern am Ende eines Semesters erfolgt.

Wenn nur einzelne Semester und nicht ganze Schuljahre wiederholt werden müssen, können dadurch in erheblichem Umfang Kosten reduziert werden.

7. Zu § 63:

In § 63 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schülerin oder einen Schüler“ gestrichen. Es handelt sich bei dieser Änderung um eine redaktionelle Berichtigung der Vorschrift.

8. Zu § 76:

Durch diese Gesetzesänderung wird festgelegt, dass die Schulkonferenz vor Entscheidungen über die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten anzuhören ist und nicht nur, wie bisher, über die Einrichtung von Ganztagsangeboten.

9. Zu § 77:

Mit dieser Änderung wird die Teilnahme der Erzieherinnen und Erzieher der Träger der freien Jugendhilfe an der Schulkonferenz festgelegt.

10. Zu § 82:

Mit dieser Änderung wird die Teilnahme der Erzieherinnen und Erzieher der Träger der freien Jugendhilfe an der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse festgelegt.

11. Zu § 95:

Diese Regelung stellt klar, dass § 19 Abs. 6 Satz 6 bis 12 und die aufgrund § 19 Abs. 7 Nr. 1, 5, 6, 7, 9 und 10 zu erlassenden Rechtsverordnungen zwingend anzuwenden sind und enthält insoweit eine Vorgabe für die Schulgestaltung an Schulen in freier Trägerschaft.

12. Zu § 98:

Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an diesen Schulen in freier Trägerschaft richtet sich nicht nach § 98 SchulG und den dort genannten Voraussetzungen, sondern erfolgt auf der Grundlage von § 19 SchulG. Soweit Schulen in freier Trägerschaft erstmalig eine Genehmigung als Ersatzschule und gleichzeitig eine Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten beantragen, soll aus verwaltungsökonomischen Gründen nur ein Bescheid ergehen. Wenn bereits bestehende Schulen erstmalig mit der ergänzenden Betreuung beginnen wollen, benötigen sie eine gesonderte Genehmigung für den Betreuungsteil.

13 und 14. Zu § 101:

Die Überführung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter aus dem Bereich Jugend an die Schulen soll nicht zu strukturellen Veränderungen der Finanzierung führen. Daher ist vorgesehen, dass die Finanzierung für die ergänzende Betreuung und die Finanzierung der Personalkosten der Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, auf der Grundlage von § 19 SchulG erfolgt. Der Betreuungsanteil an der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Grundschulen in freier Trägerschaft ersetzt die bisherige Hortbetreuung bis 13.30 Uhr, d.h. erhält den bisherigen Status der Bedarfsdeckung.

Änderung zu § 101 Abs. 4: Die dreijährige Wartefrist für die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Abs. 2 Satz 1 sowie nach § 101 Abs. 3 gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote und für die Personalkosten der Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler durchführen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die Zeit ab 13.30 Uhr haben.

15. Zu § 105

Die Schulfarm Insel Scharfenberg wird in eine zentral verwaltete Schule überführt (vgl. Begründung zu Art. VI).

16. Zu § 129:

In § 129 wird eine Regelung für die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes im sog. OBG betreuten Brandenburger Kinder getroffen (Bestandsschutzregelung).

Zu Artikel IV

Die Schulfarm Insel Scharfenberg soll vom Bezirk Reinickendorf in die zentrale Verwaltung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zum 01.01.2006 übergehen. Die bisherigen Dienstkräfte des Bezirkes Reinickendorf sowie die Ausstattung und die Sachmittel gehen auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über. Die Schulfarm Insel Scharfenberg ist bisher die einzige Schule mit angegliedertem Internat in bezirklicher Trägerschaft. Sie steht Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Wohnort und der Erreichbarkeit offen. Durch ihr solitäres pädagogisches Profil und das Internat erfüllt die Schule mithin primär Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, die einer zentralen Steuerung bedürfen.

Zu Artikel V:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung für das AG KJHG.

Zu Artikel VI:

Es handelt sich bei der Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in Nummer 15 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz um Folgeänderungen auf Grund der Regelungen im KitaFöG.

Nr. 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird entsprechend dem neuen Schulgesetz überarbeitet und angepasst. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Genehmigung ergänzender Betreuungsangebote von Trägern der freien Jugendhilfe an Schulen bei der Schulaufsicht liegt. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Verteilung der Haushaltsmittel für die ergänzende Betreuung und für die Kosten der außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule liegt bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, soweit diese Leistungen durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; dies umfasst auch die Festsetzung und Verteilung der Mittel für zusätzliche Betreuung im Rahmen von Kindertagespflegestellen. Die Bezirke sind zuständig für den Abschluss der Trägerverträge mit den Trägern der freien Jugendhilfe, für die Entscheidung, welcher Träger an welcher Schule die Betreuung durchführen soll, sowie für die Gewährung der Zuschüsse und deren Abrechnung. Steuerung, Abschluss und Durchführung der Trägerverträge erfordern die Kenntnis vor Ort, insbesondere bei der Prüfung, ob die Betreuung in schuleigenen Räumen erfolgen kann oder – vorübergehend – in gesonderten Räumen erfolgen muss. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt die Mittel bereit, übt jedoch keine Fachaufsicht über die Bezirke aus. Die zentrale Bereitstellung und Verteilung der Mittel soll eine zielgerichtete gesamtstädtische Steuerung ermöglichen; dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die ergänzende Betreuung durch eigenes Personal oder durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgt. Die Durchführungszuständigkeit liegt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bei den Bezirken in eigener Verantwortung. In Absatz 1 werden weiterhin die Fälle, in denen eine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe besteht, entsprechend der bisherigen Praxis zur Klarstellung aufgezählt. In Absatz 2 wird die Schulfarm Insel Scharfenberg als zentral verwaltete Schule aufgeführt. Die Schulfarm Insel Scharfenberg ist bisher die einzige Schule mit angegliedertem Internat in bezirklicher Trägerschaft. Sie steht Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Wohnort und der Erreichbarkeit offen. Durch ihr solitäres pädagogisches Profil und das Internat erfüllt die Schule mithin primär Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, die einer zentralen Steuerung bedürfen. In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Finanzierung der ergänzenden Betreuung für die Schulen in freier Trägerschaft bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung liegt. Absatz 7 regelt die Zuständigkeit für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe.

Zu Artikel VII:

Zu Abs. 1:

Die Aufnahme der Eigenbetriebe in den Dienststellenkatalog zu § 5 PersVG dient der Klarstellung. Nach § 1 Abs. 1 PersVG werden in den Betrieben des Landes Berlin Personalvertretungen gebildet. Der Wortlaut des § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz setzt voraus, dass in einem Eigenbetrieb eine eigene Personalvertretung gebildet wird. Im Eigenbetriebsgesetz wurde die Anlage zum PersVG, in der die Dienststellen nach § 5 PersVG aufgeführt sind, nicht geändert. Die Änderung wird insoweit nachgeholt.

Zu Abs. 2:

Die Wahl der Personalräte der Eigenbetriebe nach § 20 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt erst nach Bildung der Dienststelle. Um eine personalratlose Zeit zu vermeiden, werden die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats durch den Personalrat des Bezirks wahrgenommen, bei dem der Eigenbetrieb gebildet wird. In § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 2 Abs. 3 AZG ist geregelt, welcher Bezirk für einen gemeinsamen Eigenbetrieb zuständig ist.

Entsprechendes gilt nach Satz 2 für die Frauenvertreterin.

Zu Artikel VIII:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Der Senat beabsichtigt über die Umsetzung und Auswirkungen dieses Gesetzes zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten dem Abgeordnetenhaus zu berichten und gegebenenfalls bestehende Änderungsbedarfe aufzuzeigen.

Absatz 2 regelt die zur Umsetzung des Gesetzes erforderliche vorgezogene Nutzungsmöglichkeit der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Absatz 3 enthält eine Bekanntmachungsermächtigung durch die zuständige Senatsverwaltung für das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und das Schulgesetz.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verbunden. Die Sicherung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung von Kindern in Berlin ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes (vgl. Aussagen der DIW-Studie Januar 2003 „Abschätzung der (Brutto-) Einnahmeeffekte öffentlicher Haushalte und der Sozialversicherungsträger bei einem Ausbau von Kindertagesstätten“ nebst Ergänzung durch Expertise „Anreize für Kommunen mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten bereitzustellen“ Oktober 2004).

Mit der gestaffelten Kostenbeteiligung für die Schulhorte ist eine Reduzierung der Belastung der Privathaushalte verbunden, soweit kostengünstigere Module gewählt werden.

D. Gesamtkosten:

Da die verschiedenen Teilprojekte der Reform der Tagesbetreuung eng mit einander zusammen hängen und einen unterschiedlichen Umsetzungsstand haben, können die Gesamtkosten zur Zeit nicht beziffert werden. Strukturell werden Mehrausgaben mittelfristig nicht entstehen, da keine neuen Bedarfstatbestände geschaffen, sondern die bestehenden fortgeschrieben, präzisiert und künftig zielgenauer befriedigt werden. Das bedeutet im Einzelnen:

Durch die verstärkte Bildungsförderung schon im vorschulischen Bereich werden spätere Kosten in Schule und Ausbildung vermieden, die durch z. B. Schulabbrecher und Klassenwiederholungen entstehen.

Die Zusammenführung von unterrichtlichen Angeboten mit ergänzender Betreuung an Schulen nimmt die Erkenntnisse der neueren Lernforschung auf. Internationale Vergleichsstudien ergaben, dass die Integration von Sozial- und Schulpädagogik eine entscheidende Voraussetzung darstellt, die Schule zu einem Lern- und Lebensort zu entwickeln. Durch die Rhythmisierung von Unterricht wird ein wichtiger Beitrag zur Veränderung unserer Lernkultur geleistet. Erhebliche Synergieeffekte ergeben sich durch die verbesserte Nutzung vorhandener Ressourcen mit positiven Auswirkungen auf die Kosten der Tagesbetreuung in Berlin insgesamt. Die ganztägige Nutzung der Schulgebäude sowie der Sport- und Spielstätten verringert die Sachkosten nachhaltig und ermöglicht zudem die Aufgabe von Kita-Standorten.

In der Tagespflege stehen den geringen Mehrkosten, die entstehen, weil das Tagespflegegeld im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung nicht mehr nur zur Hälfte bei Fortbildung weitergezahlt wird, erhebliche, mittelfristige Einsparungen durch einen intensiven Ausbau der Tagespflegeangebote gegenüber. Dies wird erreicht durch eine verstärkte Ausbauplanung dieser Angebote, Erhöhung der Einzeltagespflege auf bis zu vier Kinder und der Einführung eines für die Tagesbetreuung einheitlichen Bezirksbudgets in Verbindung mit der Neustrukturierung der städtischen Einrichtungsangebote. Hierdurch werden die Bezirke ein gestärktes Eigeninteresse haben, die kostengünstigere Betreuungsalternative gerade bei Krippenkindern auszubauen. Damit führt der mit diesem Gesetz intendierte Ausbau der Tagespflege letztlich zu Minderausgaben.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Betreuung von Kindern im Schulalter soll nach Möglichkeit auch weiterhin unter die Vereinbarung zur gegenseitigen Nutzung von Angeboten der Betreuung in Tageseinrichtungen (Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kinderbetreuung vom 15. März 2002) fallen. Hier sind entsprechende Verhandlungen mit Brandenburg aufzunehmen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Siehe Ausführungen unter Buchstabe D. und F. b)

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalbedarf für die Schulhorte:

Ausgehend vom Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern erfolgt eine kostenneutrale Personalumsetzung der Erzieherinnen und Erzieher aus den städtischen Kindertagesstätten in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der belegten Hortplätze.

Die Kostenneutralität wird auf der Basis der Vergleichsjahre 2003 und 2005 errechnet, u.a. da die Vergleichszahlen für 2004 zur Zeit nicht vorliegen. Die Kostenneutralität wird wesentlich durch folgende Maßnahme sichergestellt:

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, in dem die Hortbetreuung grundsätzlich als Teilzeitbetreuung definiert wird (unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Hort), wird nunmehr eine Aufteilung in Betreuungsabschnitte (Module) eingeführt.

Die Darstellung der Kostenneutralität ist auf höchstmögliche Transparenz der Detailrechnung ausgelegt. Alle Daten zu Erzieherstellen sind deswegen mit einer Fußnote unterlegt. Für 2005 ist darüber hinaus keine Aufteilung nach Trägern (öffentlicher Träger und freier Träger) vorgenommen. Die genannten Daten für 2005 stellen somit immer den Gesamtbedarf dar und nicht die Anzahl der tatsächlich im Haushaltsplan zu hinterlegenden Stellen. Der Vergleich bezieht sich deshalb nur auf die Grundschulen bzw. die Grundstufen der Gesamtschulen und die Europa-Schulen. Die Sonderschulen und die zentralen Schulen sind nicht in die Betrachtung einbezogen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 51,05 % der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 – 4 eine ergänzende Betreuung in Anspruch nehmen werden, da sie einen entsprechenden Bedarf nachweisen werden.

Jedes betreute Kind nimmt aber in unterschiedlicher Weise am Hortbetrieb teil. Für die Stellenberechnung insgesamt wird deshalb von einer Teilnahmewahrscheinlichkeit ausgegangen, die Grundlage für den Personalbedarf ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass 6,25 % der Kinder lediglich eine Frühbetreuung benötigen und mit der anschließenden verlässlichen Halbtagsgrundschule ihren Betreuungsbedarf als erfüllt ansehen. 75 % der Kinder werden lediglich eine ergänzende Betreuung von 13.30 – 16.00 Uhr benötigen. 6,25 % der Kinder werden sowohl eine Früh- als auch eine Nachmittagsbetreuung erhalten müssen und 12,50 % der Kinder werden eine Nachmittags- und eine Spätbetreuung benötigen.

Berlin, den 3. Mai 2005

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Klaus Böger
Senator für Bildung, Jugend und Sport

Erläuterungen zu :
Gegenüberstellung Bedarf der Grundschule und der Gesamtschule
in Erzieherstellen für 2003 und 2005 (mit freien Trägern)

a)

Ergebnis der Personal-Bedarfsfeststellung SCHULE 2003 ohne Sonderschulen.

b)

Ergebnis der Neuberechnung des Bedarfs 2005 auf Basis der prognostischen Schülerzahlen. Dabei wird auf Basis des neuen Erzieherschlüssels und der bisherigen Berechnung der Hortzeiten eine Annahme über die Nutzung der dichotomen Module getroffen.

c)

Ergebnis der Personal-Bedarfsfeststellung JUGEND 2003. Dabei wird der Grundbedarf-Hort 1:1 übertragen. Beim Zusatzbedarf für Organisation, für Integration und für Kinder aus wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen (Sozialzuschlag) wird der Anteil des Horts anteilig an der Gesamtzahl Kita berechnet.

d)

Modellrechnung auf Basis der Datenlage 2003. Danach wird ein durchschnittlicher Bedarf von 1 Stelle pro Schulhort bei 355 Schulen mit Hortangebot unterstellt.

e)

In 2005 wird erwartet, dass die Schülerzahlen im Gebundenen Ganztagsbetrieb um 954 Schüler in den Klassenstufen 1-4 und um 340 Schüler in den Klassenstufen 5-6 ansteigen. (Damit sind ca. 2/3 des Endausbaus von knapp 12.000 Plätzen erreicht). Der ermittelte Schülerfaktor für den Personalbedarf lag 2003 bei 0,0559. Nach 2005 sind für den Endausbau ca. 112 Stellen (2.000 Schüler zusätzlich mal Schülerfaktor) notwendig.

f)

In 2005 wird erwartet, dass die Schülerzahlen der Europaschulen um 216 Schüler in den Klassenstufen 1-4 und um 240 Schüler in den Klassenstufen 5-6 ansteigen. (Dies sind knapp 10 % mehr als 2003). Der ermittelte Schülerfaktor für den Personalbedarf lag 2003 bei 0,0458.

g)

Der Bedarf der freien Träger an der VHG basiert auf den prognostizierten Schülerzahlen für 2005, mit 9.607 Schülern in Klassenstufe 1-6. Dies ergibt einen Bedarf von 70 Stellen für die Unterrichtszeit und 12 Stellen für die Ferienzeit.

h)

Durch die Auflösung der Vorklassen sind rechnerisch 50 % des Personals zu veranschlagen, da ein halber zusätzlicher Jahrgang im Herbst 2005 eingeschult wird. Dargestellter Bedarf inkl. der SESB und inkl. der intern. Schule.

i)

Die Schülerprognose erwartet einen Anstieg der Schülerzahlen von 2003 zu 2005 um 8,4 %. Dieser Umfang ist im zu ermittelnden Bedarf beinhaltet.

j)

Für die Ermittlung des Personalaufwands für die Schüler in Betreuung bei freien Trägern wird der Personalaufwand JUGEND im Hort als Vergleichsgröße herangezogen. Dort stehen 20.493 Kinder im Verhältnis zu 948 Stellen. Wendet man dieses Verhältnis auf die 12.234 Kinder bei den freien Trägern an, so ergeben sich 441 Stellen.

**Gegenüberstellung Bedarf der Grundschule und der Gesamtschule
in Erzieherstellen für 2003 und 2005 (mit freien Trägern)**

Alle Angaben gerundet

		2003	2005
1) Betreuungsangebot Schule	Offener Ganztagsbetrieb	853 a)	---
	Hort-Früh	---	67 b)
	Hort-Nachmittags	---	1112 b)
	Hort-Nachmittags+Früh	---	132 b)
	Hort-Nachmittags+Spät	---	290 b)
	VHG-öffentlich Unterrichtszeit	128 a)	1167 b)
	VHG-öffentlich Ferienzeit	---	189 b)
	VHG-privat Unterrichtszeit	ohne	70 g)
	VHG-privat Ferienzeit	ohne	12 g)
2) Hortbetreuung Jugend	Städtische Angebote Hort	948 c)	---
	Freie Träger (12.000 Kinder im Hort)	441 j)	inkl. 1)
3) Organisation (Schule)		120 a)	355 d)
4) Organisation (Hortanteil Jugend)		128 c)	---
5) nichtdeutscher Herkunft (Schule)		inkl. 1)	101 c)
6) nichtdeutscher Herkunft (Hortanteil Jugend)		90 c)	---
7) ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse		11 c)	---
8) Integration (Schule)		ohne	174 c)
9) Integration (Hortanteil Jugend)		174 c)	---
10) Gebundener Ganztagsbetrieb	50% Vorklasse	28 e)	---
	Kst. 1-4	237 e)	291 e)
	Kst. 5-6	62 e)	76 e)
11) Staatliche Europaschulen	50% Vorklasse	17 f)	---
	Kst. 1-4	127 f)	137 f)
	Kst. 5-6	36 f)	47 f)
14) 50% Vorklassenbedarf Jugend		650 c)	---
15) 50% Vorklassenbedarf Schule		280 a)	---
		4331	4331 i)
Ausbau der Ganztagschulen mit zusätzlichen 2000 Plätzen nach 2005		---	112 e)
	SALDO (+=Minder / -=Mehr)	---	*

*Merkposten: Zukünftig geringere Elternbeiträge (Schule) wg. geringerer Hortzeiten und flächendeckender VHG